

Thema: Antidiskriminierung

Probleme & Wirkung

- Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 das Antidiskriminierungsgesetz (AGG) erlassen, geht dabei jedoch weit über das europäische Recht hinaus.
- Im Zeichen der „Egalisierung“ haben sich die EU-Staaten verständigt, für „benachteiligt“ gehaltene schwächere Gruppen der Gesellschaft durch Einschränkung der Vertragsfreiheit im Zivilrecht zu fördern.
- Mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde nicht nur eine „unabhängige“, beratende Stelle sondern auch ein staatlich legitimierter Rechtsanwalt für alle Benachteiligten im Sinne des „bürokratischen Monstrums“ AGG geschaffen.

Zahlen & Fakten

- Aus Gründen „des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung“ benachteiligte Gruppen sollen im Arbeits-, Mietvertrags- und allg. Kaufvertragsrecht gefördert werden. Es darf niemand mehr aufgrund der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen abgelehnt werden.
- Die Beweislast trägt nun in Deutschland der Arbeitgeber bzw. Vermieter oder Verkäufer.
- Für die nachhaltige Durchsetzung ist die Antidiskriminierungsstelle geschaffen worden, die mit Aufsichts-, Dokumentations- und Beistandsfunktionen vorgesehen ist. „Antidiskriminierungsverbände“ helfen dabei, eine „Kultur der Antidiskriminierung“ in Deutschland herzustellen.
- Die Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle hatten seit Arbeitsbeginn am 31.07.2006 mehr als 3.500 Kontakte (davon über 1.000 Mehrfachkontakte). Drei von vier Kontakten betrafen etwa zu gleichen Teilen Fragen zu Behinderungen, Alter und Geschlecht.

Position der Familienunternehmer & Forderung

- Der Ausdruck „Antidiskriminierung“ ist irreführend: Er ist nur angebracht im Sinne rechtsstaatlicher Gleichbehandlung aller Bürger, da allein der Staat über Zwangsgewalt verfügt und keine Gruppe gesetzlich bevorzugen darf.
- Kern der Privatautonomie und Vertragsfreiheit ist es, mit beliebigen Personen Verträge abzuschließen, wenn dies den wie immer gearteten persönlichen Präferenzen der Vertragspartner entspricht. Wenn jemand als Arbeitgeber lieber mit Ausländern als mit Einheimischen arbeitet, als Vermieter lieber mit Frauen als mit Männern, so darf diese Wertentscheidung für die jeweils dadurch Ausgeschlossenen nicht als Diskriminierung gewertet werden. Im anderen Fall wäre ein Privater gezwungen, bestimmte Personenkategorien bevorzugt einzustellen, jene nämlich, die nach Einschätzung der Politiker „benachteiligt“ sind.
- Besonders problematisch ist die Umkehr der Beweislast: Der Vertragspartner muss beweisen, dass er nicht diskriminiert hat – im anderen Fall hat er ein nach richterlicher Einschätzung festgesetztes „Schmerzensgeld“ zu bezahlen. Ferner soll er für „Gleichbehandlungsversäumnisse“ von Lieferanten etc. haften müssen. Es wird also eine weitere Welle der bürokratischen Überwachung und der Prozessiererei auf die Betriebe zukommen.
- Eine solche politisch verordnete Gleichheit erfordert eine umfassende Gleichstellungsbürokratie, die enorm mächtig sein müsste, da sie mit einer Ausdehnung der Kriterien fast alle Bereiche der Privatautonomie zu überwachen hätte. Wer seine Entscheidung nicht durch seine individuellen Vorlieben begründen darf, wird gezwungen „politisch korrekte“ Scheinbegründungen anzuführen. Bürger werden, wenn sie ihren Vorlieben nicht mehr vertraglich Ausdruck geben dürfen, in die Illegalität getrieben.